

Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band: 154 (1875)

Artikel: Ein Wort über Volksbanken

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-373624>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Wort über Volksbanken.

Ein östschweizerischer Landwirth, welcher dem wahren Fortschritt huldigt und dem das Wohl der Mitmenschen keine bloße Phrase ist, hat uns im Laufe des Sommers über obiges Kapitel ein Brieflein in die Botentasche gesteckt, das wir in seinem wesentlichen Inhalte hier zum Abdrucke bringen.

In der Neuzeit ist Manches anders geworden, als es früher war. Dampfschiffe, Eisenbahnen, Telegraphen und eine Menge anderer nützlicher Erfindungen haben Handel und Gewerbe in ungeahnter Weise gehoben, wozu namentlich auch sogenannte Geldinstitute der mannigfachsten Art (Hypothekenbanken, Sparkassen, Kreditanstalten) selbstverständlich Vieles beitragen, so daß die sozialen Verhältnisse nach allen Richtungen von diesen Instituten beeinflußt werden. Verweisen wir einen Augenblick bei diesen Geldinstituten. Es ist nicht zu erkennen, daß die meisten derselben ihr Entstehen der Spekulation verdanken, woher es denn auch kommt, daß ihr hauptsächlichstes Augenmerk nicht darauf gerichtet ist, den Leuten Geld zu billigem Zins zu geben, sondern alles Mögliche, manchmal noch mehr, zu thun, um den Actionären große Dividenden und den Beamten und Angestellten fette Quartalszapsen und Tantiemen zu verschaffen. Diese Geldinstitute tragen nicht wenig dazu bei, daß zwischen den Geldbesitzern und solchen Leuten, welche nicht mit Glücksgütern gesegnet sind, sich gewissermaßen eine Kluft bildet, von welcher sich die guten alten Zeiten, in denen Geldbedürftige und Geldbesitzer in Ermanglung von Banken direkt miteinander verkehrten mußten — jene Zeiten, in welchen man einem treuen und umsichtigen Knechte, um es ihm zu ermöglichen, sich ein eigenes Heimwesen anzuschaffen, gerne zu einem Darlehen verhalf, vortheilhaft abheben.

Diesem Bilde gegenüber ist die Thatsache, daß in neuerer Zeit in verschiedenen Kantonen unter staatlicher Beteiligung sogen. Volksbanken errichtet wurden, welche einen erheblichen Theil ihres Reingewinnes — im Gegensatz zu den erstgenannten Instituten — den Geld- und Anleihenbedürftigen gutschreiben, eine wahrhaft wohltuende Erscheinung. Solche Volksbanken verfolgen in That und Wahrheit einen edlen und humanen Zweck, weshalb es sich sowohl Re-

gierungen als gemeinnützige Bürger zur Pflicht machen sollten, dieselben nach besten Kräften zu unterstützen und darüber zu wachen, daß sie ihrer schönen Bestimmung treu bleiben.

In der Versammlung der schweizerischen landwirtschaftlichen Gesellschaft in Schaffhausen wurden die Worte gesprochen: „Ihr Begüterten, sorget und helfet nach Kräften für die Existenz und Etablierung Eurer unbemittelten Umgebung!“ Möchte dieser Ausspruch bei allen Bemittelten und namentlich bei Landwirthen volle Beherzigung finden!

Französische Marschälle vor Kriegsgericht.

Seit Schaffung der Marschallswürde unter Franz I. ist Bazaine der sechste Marschall von Frankreich, welcher vor das Kriegsgericht gestellt wurde. Der erste war der Marschall Nez, angeklagt des Landesverrathes, oder richtiger, wiederholter Empörung gegen seinen Souverain, den Herzog Johann VI. von Burgund. Er wurde im Jahr 1440 gehängt und sein Leichnam verbrannt. Der zweite war der Marschall Biron, ein Freund und Waffenbruder Heinrichs VI. Ungeachtet der vielen von Letzterem empfangenen Gnadenbeweise, zettelte er gemeinschaftlich mit dem König von Spanien eine Verschwörung wider den ältern Bourbon an. Heinrich VI. war bereit, ihm zu verzeihen, wenn er sein Verbrechen gestehe; da er jedoch läugnete, ließ Heinrich das strenge Recht walten und Biron wurde 1602 auf dem Greveplatz enthauptet. Der dritte auf dem Schafot gestorbene französische Marschall war Marillac, welcher 1632 wegen Verschwörung und Meuterei gegen den Kardinal Richelieu hingerichtet wurde, dessen zweites Opfer in demselben Jahre und aus gleichen Ursachen der Marschall Montmorency war. Der fünfte und berühmteste Marschall Frankreichs, welcher die Todesstrafe erlitt, war der Marschall Ney, der wegen Verrathes an seinem neuen Herrscher am 7. Dezember 1815 erschossen wurde. Bekanntlich wurde auch Bazaine wegen „Verraths“ zum Tode verurtheilt, von dem Präsidenten Mac Mahon jedoch zu lebenslänglicher Festungs-haft begnadigt. — Eine amerikanische Zeitung registriert folgende Zeugen, durch deren Aussagen Bazaine zum Tode verur-